

Name der Gesellschaft  
Berlin=Stettiner Eisenbahngesellschaft

会社名  
ベルリン=シュテティーン鉄道会社（追加）

認可年月日  
1844.01.26.

業種  
鉄道

掲載文献等  
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1844,SS.59-60.

ファイル名  
18440126BSE\_A.pdf

Die durch Kontraventionen verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen die Steuergesetze vom 8. Februar 1819. und 30. Mai 1820. geschieht.

Charlottenburg, den 15. Dezember 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.  
v. Bodelschwingh.

(Nr. 2424.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Januar 1844., die Erhebung der Schiffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg und Elbing betreffend.

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 26. v. M., daß die zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben in den Städten Königsberg und Elbing unter dem 18. Oktober 1838. vollzogenen Tarife auch für das Jahr 1844. ihre Gültigkeit behalten sollen, und beauftrage Sie, diesen Befehl durch die Befehl-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Januar 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Bodelschwingh.

(Nr. 2425.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Januar 1844., betreffend die Aufhebung des Erbrechts derjenigen Zuchthäuser und Korrekptionsanstalten auf den Nachlaß der in denselben verstorbenen Sträflinge oder Korrigenden, welche für Rechnung der Staatskasse verwaltet und unterhalten werden.

Nach Ihrem Antrage in dem Berichte vom 10. v. M. will Ich das Erbrecht, welches einzelnen Straf- oder Besserungs-Anstalten nach provinzialrechtlichen Bestimmungen oder besonderen Reglements auf den Nachlaß der in denselben verstorbenen Sträflinge oder Korrigenden zusteht, in Betreff derjenigen Zuchthäuser und Korrekptionsanstalten, welche für Rechnung der Staatskasse verwaltet und unterhalten werden, hierdurch aufheben und Sie ermächtigen, die auf solche Erbschaften sich beziehenden Einnahmen von den Etats der Anstalten absetzen zu lassen. Den gedachten Anstalten bleibt jedoch das Recht vorbehalten, die Kosten des Unterhalts der in denselben verstorbenen Sträflinge oder Korrigenden, soweit solche nicht durch deren Arbeiten ersetzt worden sind, als eine Schuld aus dem Nachlasse zurückzufordern. Die gegenwärtige Order ist durch die Befehl-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 8. Januar 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und Grafen v. Arnim.

(Nr. 2426.) Bestätigungsbekunde des Nachtrags zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Stettin nach Stargard. Vom 26. Januar 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die zunächst zur Errichtung einer Eisenbahn von Berlin nach Stettin  
(Nr. 2423 — 2426.)

Stettin zusammengetretene, unterm 12. Oktober 1840. von Uns bestätigte Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft in der General-Versammlung vom 26. Mai v. J. die Anlage einer Zweigbahn von Stettin nach Stargard, als eines integrierenden Theils ihres bisherigen Unternehmens, so wie die Erhöhung des ursprünglich zu 2,724,000 Thalern angenommenen Aktienkapitals um den Betrag von 1,500,000 Thalern beschlossen hat, wollen Wir hierdurch sowohl zur Anlage der obengedachten Eisenbahn von Stettin nach Stargard, als auch zu der vorerwähnten Erhöhung des Aktienkapitals Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen, und den anliegenden, auf Grund der in der General-Versammlung vom 26. Mai v. J. gefaßten Beschlüsse ausgefertigten Nachtrag zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft in allen Punkten bestätigen. Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, auch auf das obengedachte Unternehmen einer Zweigbahn von Stettin nach Stargard Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Bestätigung und Genehmigung soll nebst dem Nachtrage zu den Gesellschaftsstatuten durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.  
Gegeben zu Berlin, den 26. Januar 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.  
Mühler. v. Bodelschwingh.

## N a c h t r a g

zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn nach Stargard.

1) Die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft nimmt die Anlage einer Zweigbahn von Stettin nach Stargard in das bisherige Unternehmen mit auf, so daß die Eisenbahn von Stettin nach Stargard als ein integrierender Theil der Berlin-Stettiner Eisenbahn fortan angesehen werden soll.

2) Zur Deckung der Kosten der Bahnstrecke von Stettin nach Stargard, der noch zum völligen Ausbau der Berlin-Stettiner Bahnstrecke und Beschaffung der dazu gehörigen Betriebsmittel erforderlichen Summen, so wie zur Beschaffung eines Bestandes für außerordentliche Fälle sollen Eine Million Fünfmal Hundert Tausend Reichsthaler Berlin-Stettiner Eisenbahnaktien Litt. A. freirt werden.

3) Auf Höhe von Einer Million Dreihundert Zwei und Sechzig Tausend Thalern soll jedem Aktionair freistehen, 50 pro Cent seines Aktienkapitals zu zeichnen, und zu dem pari-Kurse entgegen zu nehmen.

4) Ueber den Ueberrest von Einhundert Acht und Dreißig Tausend Thalern und über das, was etwa durch freiwillige Aktienzeichnungen nicht aufgebracht würde, soll zum Vortheile der ganzen Gesellschaft disponirt werden.

5) Die hierauf bezüglichen und sonstigen speziellen Modalitäten, wie bei dieser Emittirung der Aktien zu verfahren, sollen — mit Ausnahme des Punktes ad 4. — dem Direktorio, die Ausführung der Maßregel ad 4. aber dem Direktorio mit Genehmigung des Verwaltungsrathes überlassen bleiben.